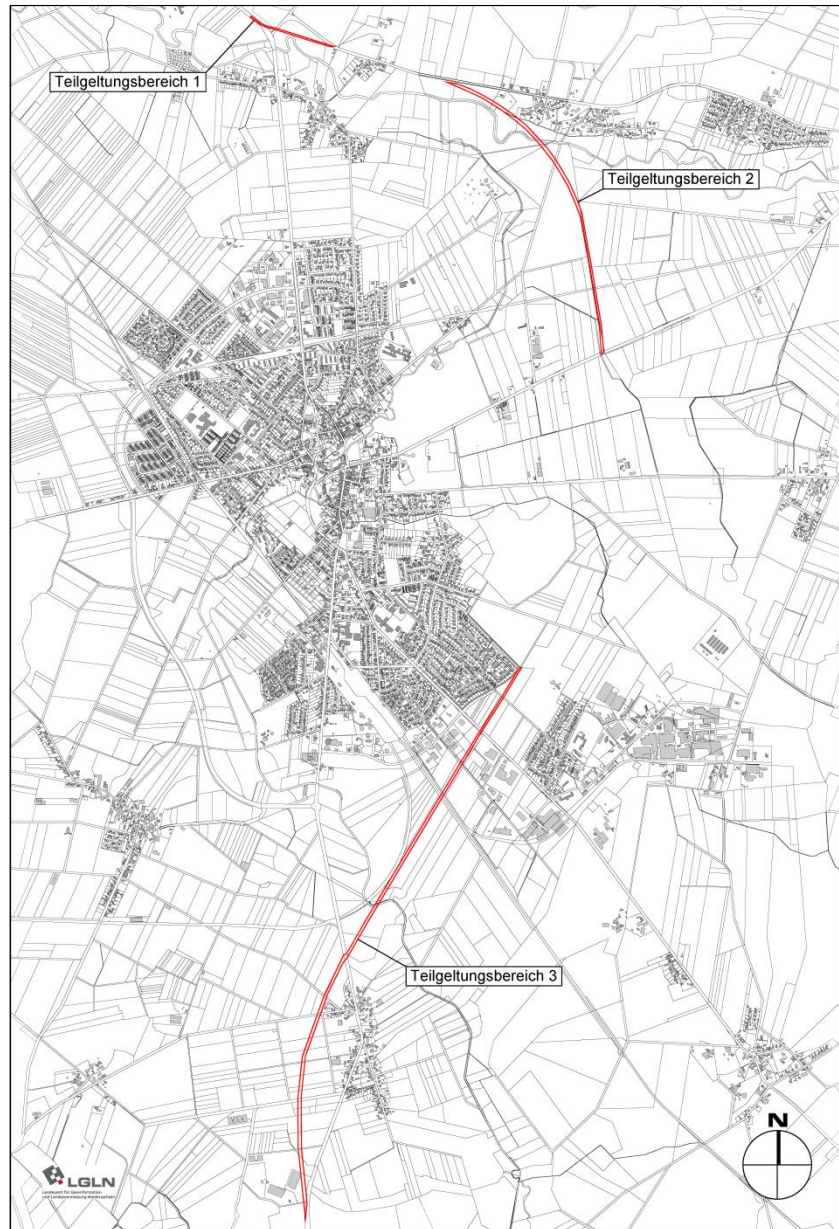


Samtgemeinde Zeven - Landkreis Rotenburg (Wümme)

59. Änderung des Flächennutzungsplans "Herausnahme Ostumgehung Zeven"

Teil A: Begründung

Teil B: Umweltbericht



Entwurf

Stand: 08.02.2018



Samtgemeinde Zeven

Am Markt 4
27404 Zeven
Tel. 04281-716-0

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040-380-375-670, Fax -671
mail@ck-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

Teil B

1.	Einleitung	1
1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
1.2.	Bedarf an Grund und Boden	1
1.3.	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung.....	2
1.4.	Ziele des Artenschutzes	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1.	Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	4
2.1.1.	Tiere	4
2.1.2.	Pflanzen und Biotope	5
2.1.3.	Fläche und Boden	6
2.1.4.	Wasser.....	6
2.1.5.	Luft und Klima	7
2.1.6.	Landschafts- und Ortsbild	7
2.1.7.	Mensch und Gesundheit	8
2.1.8.	Kultur- und Sachgüter	8
2.1.9.	Wechselwirkungen	9
2.1.10.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	9
2.2.	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	10
2.3.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	10
3.	Zusätzliche Angaben.....	10
3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten	10
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10
3.4.	Referenzliste	11

Kartengrundlagen:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Bereitstellung der Daten durch das LGLN, 2017

1. Einleitung

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange darzulegen. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Samtgemeinde Zeven beabsichtigt mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die bisher im wirksamen FNP der Samtgemeinde dargestellte Ostumgehung im Gebiet der Stadt Zeven in Teilbereichen aus dem FNP herauszunehmen.

Konkret betrifft die Planung Teilabschnitte der ursprünglich für die Stadt Zeven vorgesehenen Straßenplanung einer Ostumgehung der Bundesstraße B71 (B71). Für diese Teilabschnitte ist geplant, die Darstellung der Ostumgehung aus dem wirksamen FNP herauszunehmen und die Darstellungen der auf den Teilabschnitten jeweils an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen zu übernehmen und neu darzustellen.

Die Planung dient i.d.S. der Umsetzung folgender Ziele:

- Anpassung des wirksamen FNP an den Bestand, um der aktuellen übergeordneten Verkehrsplanung Rechnung zu tragen
- Vorbereitung von Entwicklungsmöglichkeiten auf bislang für die Ostumgehung vorgesehenen Flächen (gewerbliche Bauflächen)

Zur Sicherung dieser Entwicklungsziele und um die städtebaulich geordnete Fortführung der Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen des Stadtgebietes von Zeven zu gewährleisten, ist die Änderung des FNP erforderlich.

1.2. Bedarf an Grund und Boden

Durch die Neudarstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung werden überwiegend Flächen, für die eine Versiegelung im wirksamen FNP durch Darstellung der ursprünglich geplanten Ostumgehung vorbereitet worden war, grundsätzlich einer künftigen Versiegelung durch Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, für Wald und Wasserflächen entzogen.

Bestandsbezogen werden folgende Flächen als bereits versiegelt dargestellt bzw. eine Versiegelung vorbereitet (gewerbliche Baufläche):

(Flächengrößen sind digital aus dem FNP abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Fläche	in m ² (ca.-Angaben)
Gewerbliche Bauflächen	7.196
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	3.487
Bahnanlagen	730
Gesamtfläche	11.413

Wesentliche Eingriffe in den Naturhaushalt sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht zu erwarten, da es sich um eine Bestandsanpassung handelt. Die Vorbereitung zur Versiegelung von im FNP bereits als (geplante) überörtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesenen Bereichen für eine gewerbliche Bebauung ist ebenso nicht als wesentlicher Eingriff zu werten. Durch die Planung gewerblich genutzter Flächen wird die zu erwartende

Versiegelung tatsächlich sogar eher geringer ausfallen als bei der Umsetzung einer vollflächig versiegelten Hauptverkehrsstraße.

1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1 Abs. 6 a)-j) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen und seine Gesundheit, ihrer Wechselwirkungen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc.</p> <p>§ 1a Abs. 2 Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>§ 1a Abs. 3 Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Bestandsbezogene Überplanung von Flächen</p> <p>Überwiegend Sicherung unversiegelter Flächen</p> <p>Vermeidung der Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 Abs. 1 "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 Abs. 1 „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 Abs. 2 „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 Abs. 1 „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften</p>	<p>Überwiegend bestandsbezogene Sicherung unversiegelter, teilweise naturschutzfachlich wertvoller Flächen</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	<p>des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 Abs. 1 „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 Abs. 2 „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 Abs. 3 „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>	
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p>	Überwiegend bestandsbezogene Sicherung unversiegelter und bereits baulich genutzter Flächen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>§ 1 Abs. 1 Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden</p> <p>§ 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."</p>	Keine Vorbereitung zusätzlicher schädlicher Umwelteinwirkungen / Emissionen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	Ausweisung der Ostumgehung Zeven als (geplante) Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung	Überplanung von Flächen außerhalb und innerhalb des Siedlungsbereiches Überwiegend Vermei-

		ding von Inanspruchnahme bestehender Freiräume
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung von Flächen für den überörtlichen Verkehr	Herausnahme der dargestellten Verkehrsflächen
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-ROW 121), eines FFH-Gebietes gemäß Richtlinie 92/43/EWG und eines Gebietes, das die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG erfüllt	Überwiegend Begünstigung einer umweltverträglichen Nutzung der überplanten Flächen

1.4. Ziele des Artenschutzes

Ein Erfordernis zur Untersuchung einer möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durch die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung wird nicht gesehen, da die Anforderungen des Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in für Nutzungen auf den dargestellten Flächen erforderlichen Fachplanungen berücksichtigt werden müssen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

2.1.1. Tiere

Untersuchungsrahmen	Tierwelt, Pflanzenwelt, bestehende Nutzungen: Aussagen LRP
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p>Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für wildlebende Tierarten auf. Es besteht Lebensraumpotenzial für Brutvögel der allgemein häufig vorkommenden, ungefährdeten Arten.</p> <p>Das Plangebiet weist in Teilbereichen eine besondere Bedeutung für wildlebende Tierarten auf. Es besteht Lebensraumpotenzial für Brutvögel nicht nur der allgemein häufig vorkommenden, ungefährdeten Arten. Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht auszuschließen. Im TG3 befinden sich Bereiche, die laut LRP zu Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz zählen. Diese Bereiche sind teilweise auch der Zielkategorie I „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend der hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotop“ zuzuordnen.</p> <p>Das Plangebiet (TG1 und TG2) liegt teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-ROW 121 „Ostetal“), eines FFH-Gebietes gemäß Richtlinie 92/43/EWG und ein Gebiet, das die Voraussetzung für ein Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG erfüllt.</p> <p>Da Beeinträchtigungen eines Gebietes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB durch die Planung auszuschließen sind, wird mit Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Das Plangebiet weist überwiegend Flächen auf, die nicht nur eine eingeschränkte Artenvielfalt sowie Lebensraumpotenzial der Fauna besitzen.</p> <p>Gegenüber der Planung ist eine erhebliche Empfindlichkeit nicht auszuschließen, kann jedoch aufgrund der ausschließlich bestandsbezogenen Überplanung nicht als relevant angesehen werden.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als Siedlungsbereich in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. Die Artenvielfalt in Flora und Fauna ist hier eingeschränkt.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Flächen für Vorhaben des überörtlichen Verkehrs mit allen daraus resultierenden, voraussichtlich auch erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin gegeben.

nung	
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird gesichert, dass Lebensraum und Biotope mit Lebensraumpotenzial für verschiedene Arten erhalten bleibt. Lediglich in einem nicht schützenswerten Bereich wird eine bauliche Nutzung unverändert vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen

2.1.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen	Tierwelt, Pflanzenwelt, bestehende Nutzungen: Aussagen LRP
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p>Gemäß LRP ist die potentiell natürliche Vegetation innerhalb des Plangebietes im Bereich der Bach- und Flusstäler (Oste / Aue-Mehde) Erlenbruch- und Traubenkirschen-Erlenwald; in den übrigen Bereichen Birkenbruchwälder. Die vorhandenen Gehölze tragen zur Frischluftentstehung bei.</p> <p>Der LRP stellt innerhalb des Plangebiets Biotoptypen von sehr hoher Bedeutung (V) – Biotoptypen mit geringer Bedeutung (II) dar. Von besonderer Bedeutung sind die Bereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-ROW 121 „Ostetal“) / FFH-Gebietes.</p> <p>Im TG3 befinden sich Bereiche, die laut LRP zu Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz zählen. Diese Bereiche sind teilweise auch der Zielkategorie I „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend der hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ zuzuordnen.</p> <p>Der Bereich der gewerblichen Baufläche sind Biotope mit geringer Bedeutung vorhanden. Die Flächen von Bahnanlagen und Straßen lassen sich faktisch nur dem Siedlungsbereich zuordnen.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Das Plangebiet weist Flächen von hoher bis geringer Bedeutung auf. Die Flächen Bereiche mit hoher bis mittlerer Bedeutung werden durch die Planung positiv beeinflusst; die Flächen und Bereiche mit geringer Bedeutung werden nicht erheblich in ihrer Bedeutung verändert.</p> <p>Es befinden sich keine Naturdenkmale im Plangebiet.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als Siedlungsbereich in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. Die Artenvielfalt in Flora und Fauna ist hier eingeschränkt.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Flächen für Vorhaben des überörtlichen Verkehrs mit allen daraus resultierenden, voraussichtlich auch erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin gegeben.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung werden vorhandene Biotopstrukturen gesichert und eine bauliche Nutzung lediglich in einem nicht schützenswerten Bereich unverändert ermöglicht.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen

2.1.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen	Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LRP, NIBIS-Kartenserver
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p>Das Plangebiet ist der Zevener Geest, konkreter der Heeslinger Geest zuzuordnen.</p> <p>Das Plangebiet ist in einigen Bereichen bereits Siedlungsbereich, in den überwiegenden Bereichen Teil des offenen Landschaftsraums. Es werden keine bisher landwirtschaftlich genutzten Bereiche oder Grün- und Freiflächen als Bauflächen vorgesehen. Es werden auch keine sonstigen Flächen zusätzlich beansprucht.</p> <p>Das Plangebiet wird als Bereich mit allgemeiner Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt eingestuft. Gemäß Niedersächsischem Karteninformationssystem (NIBIS) sind mehrere verschiedene Bodentypen vorhanden, darunter mittlerer Plaggensch, mittlerer Podsol, tiefer Podsol-Gley etc.</p> <p>Vorkommen von Altablagerungen und Altlasten ist nicht bekannt.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>Die betroffenen Böden sind sehr unterschiedlich hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit zu bewerten; werden jedoch durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Bereich der gewerblichen Baufläche müssen ggf. bestehende besondere Anforderungen des Bodenschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden (vorhandene Plaggengesche).</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Der Boden ist aufgrund der Nutzung als Siedlungsbereich in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. In den überwiegenden Bereichen ist der Boden jedoch entweder nicht vorbelastet oder höchstens durch landwirtschaftliche Nutzung beansprucht.</p>
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Flächen für Vorhaben des überörtlichen Verkehrs mit allen daraus resultierenden, voraussichtlich auch erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin gegeben.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung werden überwiegend unversiegelte Flächen als solche grundsätzlich gesichert. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen durch bauliche Nutzungen wird nicht vorbereitet. In einem dem Innenbereich zuzuordnenden Bereich werden Flächen unverändert für die Inanspruchnahme durch bauliche (gewerbliche) Nutzungen vorbereitet, mit den entsprechenden nicht nur unerheblichen Auswirkungen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen

2.1.4. Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser: hydrogeologische Karte, LRP, NIBIS-Kartenserver Oberflächenwasser: Nutzungs- und Biotopkartierung LRP
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	<p>Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte des NIBIS-Kartenservers liegt das Plangebiet innerhalb der hydrologischen Räume Wümme Niederung und Zevener Geest (nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet).</p> <p>Im Plangebiet sind die Aue-Mehde und Oste als Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Vorkommen von Altablagerungen und Altlasten ist nicht bekannt.</p> <p><u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u></p> <p>In den Bereichen der Oberflächen- / Fließgewässer (Aue-Mehde, Oste) ist das Plangebiet als wertvoll anzusehen. Die Bereiche werden durch die Planung als Gewässer gesichert.</p> <p><u>Vorbelastungen</u></p> <p>Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen in den dem Siedlungsbereich zuzuordnenden Teilen des Plangebiets durch die vorhandene Nutzung als Verkehrsflächen und gewerbliche genutzte Flächen.</p>
Entwicklung des Um-	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von

weltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung	Flächen für Vorhaben des überörtlichen Verkehrs mit allen daraus resultierenden, voraussichtlich auch erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin gegeben.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung werden bedeutsame Wasserflächen sowie der Boden-Wasserhaushalt überwiegend gesichert und geschützt und eine Beeinflussung des Schutzgutes Wasser lediglich in einem nicht besonders schützenswerten Bereich ermöglicht.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen

2.1.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: LRP, NIBIS-Kartenserver
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Das Klima ist als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Für die Schutzgüter Luft und Klima hat das Plangebiet auf Grund seiner Lage und Topografie nur eine mittlere Bedeutung. Die vorhandenen Gehölze tragen zur Frischluftentstehung bei. <u>Vorbelastungen</u> Eine Vorbelastung des Mikroklimas im Plangebiet ist in den dem Siedlungsraum zuzuordnenden Bereichen durch die bestehenden Nutzungen durch Schadstoffimmissionen und Verkehr gegeben.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Flächen für Vorhaben des überörtlichen Verkehrs mit allen daraus resultierenden, voraussichtlich auch erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin gegeben.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung werden überwiegend unversiegelte, für den Erhalt des lokalen Klimas teilweise bedeutsame Flächen wie Waldflächen gesichert und negative Auswirkungen auf Luft und Klima verhindert. Negative Auswirkungen werden unverändert lediglich in einem Bereich (gewerbliche Baufläche) vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen

2.1.6. Landschafts- und Ortsbild

Untersuchungsrahmen	Landschaftsbild: Aussagen LRP; eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Überwiegend landschaftliche und landwirtschaftliche, teilweise intensiv gewerblich und verkehrlich genutzter Siedlungsbereiche. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Eine Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist auf Grund der Lage des Plangebietes innerhalb der Siedlungsflächen nicht gegeben, außerhalb des Siedlungsbereichs besitzt das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit. <u>Vorbelastungen</u> Vorhandene Beeinträchtigung des Stadt- bzw. Landschaftsbildes durch die vorhandene Nutzung und Bebauung.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Flächen für Vorhaben des überörtlichen Verkehrs mit allen daraus resultierenden, voraussichtlich auch erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin gegeben.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch den ursprünglich möglichen und geplanten Bau einer überörtlichen Straße) verhindert

des bei Durchführung der Planung	und für das Landschaftsbild bedeutsame Bereiche gesichert.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen

2.1.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen	Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Das Plangebiet besitzt in Teilbereichen eine besondere Bedeutung für die Naherholung. Potentielle Immissionsquellen sind durch die bestehenden Gewerbebetriebe im Umfeld des Plangebiets (im Bereich der gewerblichen Baufläche) sowie durch die Straßenverkehrsflächen und Bahnflächen vorhanden. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen. <u>Vorbelastungen</u> Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen Nutzungen im Umfeld. Insbesondere die vorhandenen Gewerbebetriebe sind als potentielle Immissionsquellen einzustufen (im Bereich der gewerblichen Baufläche).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Flächen für Vorhaben des überörtlichen Verkehrs mit allen daraus resultierenden, voraussichtlich auch erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin gegeben.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine Beeinträchtigung des Menschen und der Gesundheit (durch den ursprünglich möglichen und geplanten Bau einer überörtlichen Straße) verhindert und für die Naherholung und das Klima teilweise bedeutsame Bereiche gesichert.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen

2.1.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen	Baudenkmäler, Bodendenkmäler: LRP
Bestandsaufnahme (Basisszenario)	Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale und archäologische Interessensgebiete sind nicht festzustellen. Es befinden sich zudem keine Baudenkmale im Plangebiet; Hinweise auf die Betroffenheit von Baudenkmalen liegen nicht vor. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale</u> Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter insgesamt als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen. <u>Vorbelastungen</u> Vorbelastungen bestehen im Bereich der gewerblichen Baufläche und der Bahn-/Verkehrsflächen durch die gegenwärtigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Flächen für Vorhaben des überörtlichen Verkehrs mit allen daraus resultierenden, voraussichtlich auch erheblichen Umweltauswirkungen weiterhin gegeben.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung werden vormals mögliche Eingriffe in den Boden (durch den ursprünglich möglichen und geplanten Bau einer überörtlichen Straße) und damit die potenzielle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern verhindert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen
Maßnahmen zum Ausgleich	Auf FNP-Ebene nicht vorgesehen

2.1.9. Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d.h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse sowie des Kleinklimas, und der Ausprägung der Tier- und Pflanzenwelt können Wechselwirkungen auftreten. Im Rahmen der Planung relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Die Bodenversiegelung und der dadurch entstehende Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen im Bereich der gewerblichen Baufläche, deren Einfluss auf das Mikroklima und den Wasserhaushalt sowie der Einfluss durch die potentielle intensive Nutzung dieses Teils des Plangebietes durch den Menschen. Aufgrund der im Bestand vorhandenen Beeinträchtigungen in diesem Bereich werden die Auswirkungen durch Wechselwirkungen insgesamt als vernachlässigbar eingestuft.

2.1.10. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Auswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit
Tiere	Verlust von Lebensräumen (Versiegelung) (gewerbliche Baufläche) Sicherung von Lebensräumen (Erhalt von unversiegelten Flächen und Biotopen)	• +
Pflanzen und Biotope	Verlust von nicht wertvollen / schützenswerten Biotopen (gewerbliche Baufläche) Sicherung von Lebensräumen (Erhalt von unversiegelten Flächen und Biotopen)	• +
Fläche und Boden	Verlust von Böden / Bodenfunktionen durch Versiegelung (gewerbliche Baufläche) Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase (gewerbliche Baufläche) Sicherung unversiegelter Flächen und bestehender Böden	• • +
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung (gewerbliche Baufläche) Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser (gewerbliche Baufläche) Sicherung von Wasserflächen	• • +
Klima / Luft	Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen (gewerbliche Baufläche) Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr (gewerbliche Baufläche) Sicherung unversiegelter Flächen, insb. Waldflächen	• • +
Landschafts- und Ortsbild	Ermöglichung von Bebauung (gewerbliche Baufläche) Sicherung landschaftlicher Bereiche	• +
Mensch und Gesundheit	Erhöhung der Verkehrsmengen Verbesserung Wohnumfeldsituation durch Gewerbebetriebverlegung	• +
Kultur- und Sachgüter	Sicherung ggf. vorhandener Fundstätten ggf. Zerstörung archäologischer Fundstätten (gewerbliche Baufläche)	+ •
Wechselwirkungen	Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung (gewerbliche Baufläche)	•

- erheblich • nicht erheblich + voraussichtlich positive Wirkung

2.2. Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Herausnahme von Flächendarstellungen aus dem FNP und eine planungsrechtliche Absicherung des Bestandes handelt, ist eine Betrachtung alternativer Planungsmöglichkeiten nicht möglich.

2.3. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Auf Grund der Lage des Plangebietes sowie die durch die Planung ermöglichten Nutzungen, ist eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen grundsätzlich nicht erkennbar. Für Vorhaben im Bereich der gewerblichen Baufläche ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu prüfen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Datenlage und Luftbilduntersuchung des Plangebietes. Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan, den Flächennutzungsplan und das Stadtentwicklungskonzept 2030 der Stadt Zeven zurückgegriffen. Die Differenzierung der Biotop- und Nutzungstypen und Verwendung von Biotoptypenkürzeln erfolgt nach DRACHENFELS (2011) „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da diese Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, insbesondere keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Planung wird die bisher im wirksamen FNP der Samtgemeinde Zeven dargestellte Ostumgehung (der B71) im Gebiet der Stadt Zeven in drei Teilbereichen aus dem FNP herausgenommen. Damit wird der übergeordneten Verkehrsplanung Rechnung getragen. Auf den Flächen des Plangebiets werden bestandsbezogen die angrenzenden Flächen übernommen und im FNP neu dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft und für Wald. Vorhandene klassifizierte Straßen werden als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Kleinflächig liegen im Plangebiet darüber hinaus Bahnanlagen und Wasserflächen. In einem Teilbereich innerhalb des Siedlungsraums der Stadt Zeven wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt; auf dieser Fläche wird also auch weiterhin eine bauliche Nutzung vorbereitet.

Die Planung hat überwiegend positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, da sie die Inanspruchnahme von Flächen für Verkehrsvorhaben rückgängig macht und den landschaftlichen Bestand sichert. Zusätzliche neue Flächen werden nicht überplant oder in Anspruch genommen. Zusätzliche erhebliche negative Umweltauswirkungen resultieren aus der Planung nicht; lediglich im Bereich der gewerblichen Baufläche werden unverändert bauliche Nutzungen ermöglicht, deren Planung und Realisierung erhebliche negative Umweltauswir-

kungen zur Folge haben können. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu ermitteln, zu bewerten und ggf. auszugleichen.

3.4. Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Übergeordnete Planungen: Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan
- Stadtentwicklungskonzept 2030 der Stadt Zeven

Die Begründung besteht aus dem Teil A „Begründung“ und diesem Teil B „Umweltbericht“.

Die Planung wird von der Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH gearbeitet, im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Zeven.